



KREISSCHULE  
Aarau-Buchs

Kreisschule Aarau-Buchs  
5000 Aarau

T 062 836 06 34  
E manuela.holliger@aarau.ch  
www.ksab.ch

# ANTRAG

## an den Kreisschulrat Aarau-Buchs

Gegenstand Erlass Reglement über die Sozialtarife für finanzschwache Familien

Bericht vom 1. Mai 2018

Ressortleiter/in Marco Salvini

Unterschrift



Kreisschule Aarau-Buchs  
5000 Aarau

## KREISSCHULE Aarau-Buchs

### Antrag an den Kreisschulrat Aarau-Buchs

vom 24.04.2018 von Marco Salvini

#### Erlass Reglement über die Sozialtarife für finanzschwache Familien

##### Ausgangslage

Gemäss § 14 der Satzungen der Kreisschule Aarau-Buchs ist der Kreisschulrat für den Erlass von Reglementen die Beiträge festlegen. Die Festlegung der Sozialtarife für finanzschwache Familien liegt somit im Kompetenzbereich des Kreisschulrates.

Die Kreisschule Buchs-Rohr verfügte bisher über Richtlinien und die Schule Aarau über ein Reglement der Schulpflege aus dem Jahr 1988. Dem Kreisschulrat wird somit ein neues Reglement für das Schuljahr 2018/19 und folgende unterbreitet.

##### Eckwerte

Das vorliegende Reglement legt den Geltungsbereich, die relevanten Grundlagen und das Vorgehen zur Festlegung sowie zur Gesuchstellung fest. Die tatsächliche Festlegung erfolgt jährlich im Rahmen vom Budgetprozess und ermöglicht die Tarife stets aktuell zu halten.

Zu den relevanten Betragsleistungen gehören die Musikschule, die Lager in Themenwochen, die Klassenlager, die Schneesportlager und die Aufgabenhilfe. Für Angebote der Schule im engeren Sinn sind alle Schüler/-innen unabhängig vom Wohnort berechtigt. Den Aufwandsausgleich über die Schulgelder. Bei der Musikschule sind nur Schüler/-innen mit Wohnort Aarau und Buchs berechtigt.

Die Höhe der Reduktion hängt vom gesamten steuerbaren Einkommen ab und berücksichtigt die familiären Verhältnisse. Liegt ein steuerbares Vermögen vor, werden keine Reduktionen gewährt. Diese Eckwerte richten sich an der bisherigen Praxis.

##### Übergangsbestimmung

Da die nächste und erste Verabschiedung des Budgets der Kreisschule Aarau-Buchs erst im September und somit nach Anfang des Schuljahres erfolgt die Festlegung der Reduktionen für das Schuljahr 2018/19 mit den Übergangsbestimmungen.

##### Antrag

Das Reglement über die Sozialtarife für finanzschwache Familien sei gutzuheissen.

##### Beilagen:

- Reglement über die Sozialtarife für finanzschwache Familien
- Reglement der Schulpflege Aarau über die Verwendung des Schulunterstützungsfonds vom 12.01.1988
- Richtlinien zum Vorgehen bei Gesuchen um Verbilligung von Elternbeiträgen KSBR



**KREISSCHULE**  
Aarau-Buchs

Kreisschule Aarau-Buchs  
5000 Aarau

T 062 836 05 33  
F 062 836 05 59  
E [marco.salvini@aarau.ch](mailto:marco.salvini@aarau.ch)  
[www.ksab.ch](http://www.ksab.ch)

## Reglement über die Sozialtarife für finanzschwache Familien

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Der Sozialtarif regelt die Höhe der Beitragsleistungen der Kreisschule Aarau-Buchs an die Elternbeiträge für die Musikschule, die Lager in Themenwochen, die Klassenlager, die Schneesportlager und die Aufgabenhilfe.

<sup>2</sup> Für die Musikschule ist er auf Schülerinnen und Schüler anwendbar, die die Kreisschule Aarau-Buchs besuchen und in Aarau oder Buchs ihren steuerrechtlichen Wohnsitz haben.

<sup>3</sup> Für Lager in Themenwochen, Klassenlager, Schneesportlager und Aufgabenhilfe ist er auf Schülerinnen und Schüler anwendbar, die die Kreisschule Aarau-Buchs besuchen, unabhängig von ihrem steuerrechtlichen Wohnsitz.

### § 2 Höhe des Sozialtarifes

<sup>1</sup> Die Höhe des Sozialtarifes ist abhängig vom steuerbaren Einkommen (Staats- und Gemeindesteuern).

<sup>2</sup> Eltern mit einem steuerbaren Vermögen (Staats- und Gemeindesteuern) erhalten keinen Sozialtarif.

<sup>3</sup> Bei der Musikschule wird die Reduktion pro Schülerin oder Schüler für eine Lektion von 22.5 Minuten und für ein Instrument gewährt.

<sup>4</sup> Die Reduktion der Elternbeiträge beträgt maximal 90 %. Die Reduktionen werden für das darauf folgende Schuljahr mit dem Budget festgelegt.

### § 3 Massgebendes Einkommen

<sup>1</sup> Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen:

- a) von in Ehe oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Eltern oder Stiefeltern, oder
- b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern, oder
- c) von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe, wenn sie seit mindestens zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen oder ein gemeinsames Kind haben, oder
- d) vom Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung abschliesst, der vom anderen Elternteil getrennt lebt und das alleinige Sorgerecht innehat, oder
- e) vom Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung abschliesst, der vom anderen Elternteil getrennt oder geschieden ist und mit ihr oder ihm das gemeinsame Sorgerecht innehat.

<sup>2</sup> Es wird auf die letzte definitive Steuerveranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern abgestellt.

<sup>3</sup> Liegt keine definitive Steuerveranlagung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der Nachweise über das gegenwärtige Einkommen wie bei der Steuererklärung ermittelt.



## KREISSCHULE Aarau-Buchs

<sup>4</sup> Personen gemäss Absatz 1, die zuziehen, haben eine Kopie der letzten definitiven Steuerveranlagung einzureichen. Diese ist massgebend, bis eine neue, definitive Steuerveranlagung erstellt ist.

### § 4 Gesuch

<sup>1</sup> Der Sozialtarif wird auf Gesuch hin ausgerichtet.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist gleichzeitig mit der Anmeldung zum entsprechenden Angebot schriftlich an die Kreisschulpflege zu richten.

<sup>3</sup> Die Kreisschulpflege regelt das Verfahren und kann einzelne Aufgaben an die Geschäftsstelle und an die Schulleitung delegieren.

<sup>4</sup> Die Kreisschulpflege oder deren Vertretung wird schriftlich ermächtigt, in die Steuerakten Einsicht zu nehmen. Die Ermächtigung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

### § 5 Rückforderung von Beitragsleistungen

<sup>1</sup> Unrechtmässig bezogene Beitragsleistungen sind mit Verzugszins von 5 % zurückzubehalten.

### § 6 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Reduktion des Elternbeitrags für das Schuljahr 2018/19 erfolgt gemäss folgendem Schlüssel:

- a) 90 % bei einem steuerbaren Einkommen bis Fr. 33'000.00,
- b) 80 % bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 33'001.00 bis Fr. 35'000.00,
- c) 70 % bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 35'001.00 bis Fr. 37'000.00,
- d) 60 % bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 37'001.00 bis Fr. 39'000.00,
- e) 50 % bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 39'001.00 bis Fr. 41'000.00,
- f) 40 % bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 41'001.00 bis Fr. 44'000.00,
- g) 30 % bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 44'001.00 bis Fr. 47'000.00,
- h) 20 % bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 47'001.00 bis Fr. 50'000.00,
- i) 10 % bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 50'001.00 bis Fr. 55'000.00.

### § 7 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. August 2018 in Kraft.

10:02  
DA 24  
DA 20 11

460  
996.366.02

R E G L E M E N T

der

Schulpflege Aarau

über die Verwendung des Schulunterstützungsfonds

vom 12. Januar 1988

Die Schulpflege, gestützt auf den Beschluss des Stadtrates vom 4. Mai 1987, mit welchem vier bisherige Fonds bzw. Stiftungen in einen neuen "Schulunterstützungsfonds" zusammengelegt werden, über welchen die Schulpflege allein verfügt,

beschliesst:

1. Der Schulunterstützungsfonds mit einem Kapital von ca. Fr. 500'000.-- und einem Jahresertrag von ca. Fr. 20'000.-- steht zur Ausrichtung von Beiträgen an Aktivitäten der städtischen Schulen, soweit sie von Eltern zu tragen bzw. mitzutragen sind, zur Verfügung.
2. In erster Linie werden Beiträge an sozial schlechter gestellte Familien ausgerichtet, wobei in Zweifelsfällen der Sozialtarif für die Schulzahn-pflege als Richtschnur herangezogen wird. Soweit darüber hinaus Mittel zur Verfügung stehen, kann die Schulpflege Elternbeiträge auch generell verbilligen.
3. Grundsätzlich dürfen alle für ein Jahr zugesprochenen Beiträge den Jahresertrag des Fonds nicht übersteigen. In einem Jahr nicht verwendete Ertragsteile dürfen in den nachfolgenden Jahren belastet werden. Wird in einem Jahr ausnahmsweise mehr als ein Jahresertrag ausgerichtet, so ist die Differenz in den Nachfolgejahren wieder einzusparen.
4. Auf die Dauer ist ein Fondsbestand von mindestens Fr. 500'000.-- zu erhalten. Wird dieser Bestand in einer Jahresschlussrechnung (31. Dezember) unterschritten, so ist er bis spätestens zur übernächsten Jahres-schlussrechnung wieder herzustellen.
5. Das Schulsekretariat kann - in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung - jederzeit über die Gesamthöhe der im Laufe eines Jahres bereits gesprochenen Beiträge Auskunft geben.
6. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Aarau, den 15. Januar 1988

SCHULPFLEGE AARAU  
 Der Präsident: Der Sekretär:  
 (Dr. P. Gysi) (A. Schmid)

## Richtlinien zum Vorgehen bei Gesuchen um Verbilligung von Elternbeiträgen



### Auszug aus dem Protokoll der Kreisschulpflege vom 25. März 2002

#### 54. Kreisschulpflege. Sozialtarif

An der letzten Kreisschulratssitzung vom 17. Januar 2002 wurde bei der Behandlung der beiden Reglemente, Schullager und Musikschule, der automatische Sozialtarif abgelehnt. Dieser kann nur auf Gesuch hin angewendet werden. Die Art des Sozialtarifs muss jedoch festgelegt werden, da er zum jetzigen Zeitpunkt (Anmeldung Musikunterricht) zum Tragen kommt.

Dem Kreisschulrat wurden seinerzeit drei Sozialtarif-Varianten vorgeschlagen:

Variante A	Buchser Modell
Variante B	Kompromisslösung - reduziertes Buchser Modell
Variante C	Rohrer Modell - kein Sozialtarif

Präsident R. Padrutt schlägt vor, einen Sozialtarif nach Variante B zur Anwendung zu bringen. Ablauf: Antragsgesuch der Eltern an Präsidium (mittels Formular) - Weiterleitung an Steueramt Buchs oder Rohr zur Angabe des Sozialtarifes - Entscheidung durch das Präsidium aufgrund des steuerbaren Einkommens der Gesuchsteller.

#### Variante B

Staatssteuer 100 %	Elternbeitrag in %
Fr. 0.-- - Fr. 800.--	20 %
Fr. 801.-- - Fr. 1'200.--	35 %
Fr. 1'201.-- - Fr. 1'600.--	50 %
Fr. 1'601.-- - Fr. 2'000.--	65 %
über Fr. 2'000.--	100 %

In der Diskussion wird vor allem aus Sicht der Musikschule unbedingt ein Sozialtarif nach Variante A beantragt. In der Abstimmung entfallen auf Variante B 4 Stimmen, auf Variante A 3 Stimmen.

**Beschluss:** Anwendung des reduzierten Sozialtarifs nach Variante B.

### Konkrete Umsetzung – Vorgehen (gem. E. Wynistorf 03.12.2002)

- ◆ Die Eltern reichen das „Gesuch um Verbilligung von Elternbeiträgen“ mit dem vorgesehenen Formular der Kreisschulpflege ein.
- ◆ Das Formular wird dem Steueramt der zuständigen Gemeinde zur Einholung der notwendigen Angaben zu steuerbarem Einkommen und Vermögen weitergeleitet.
- ◆ Es werden folgende Vergünstigungen gewährt:

Vergünstigung	Elternbeitrag	steuerbares Einkommen
80 %	20 %	max. Fr. 28'000.00
65 %	35 %	max. Fr. 36'000.00
50 %	50 %	max. Fr. 43'000.00
35 %	65 %	max. Fr. 49'600.00
keine	100 %	über Fr. 49'600.00

Wenn ein steuerbares Vermögen vorhanden ist, wird keine Vergünstigung gewährt.

- ◆ Alle Gesuchsteller werden von der Kreisschulpflege schriftlich über den Entscheid orientiert (Musterbriefe sind vorhanden). Bei der Gewährung einer Vergünstigung wird die Finanzverwaltung schriftlich darüber informiert.